Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 8

Artikel: Ueber die Nachführung der Grundbuchvermessungen

Autor: G.S.-W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-189043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlossen. Nicht rechtzeitig Angemeldeten können wir keine Zimmer mehr verschaffen.

Anfang September erhält jedes Mitglied ein Programm für unsere Tagung und einen Führer für die Ausstellung zugestellt.

Der bestellte Ausschuß.

A Messieurs les membres de la Société suisse des Géomètres.

Très honorés collègues,

Les chambres d'hôtel qui nous ont été commandées jusqu'à ce jour par les participants à l'assemblée générale des 13/14 septembre sont retenues. Nous prions ceux de nos membres qui désirent assister à l'assemblée de Berne, mais qui n'ont pas encore fait réserver leur chambre, de bien vouloir le faire sans tarder, en expédiant la carte qu'ils ont reçue au mois de juin déjà, à M. Roth, géomètre officiel à Berne, Wyttenbachstrasse, 8. La liste des inscriptions sera close définitivement le 22 août. Nous ne pourrons plus procurer de chambres à ceux de nos collègues qui ne s'annonceraient pas avant ce dernier délai.

Au commencement de septembre, chaque membre recevra un programme pour notre assemblée, ainsi qu'un guide pour l'exposition.

Le comité d'organisation.

Ueber die Nachführung der Grundbuchvermessungen.

Es dürfte vielleicht gegenwärtig der richtige Moment sein, die Nachführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz in organisatorischer und technischer Hinsicht einer allgemeinen Besprechung zu unterwerfen. Die Aufstellung von Akkordtarifen für diese Arbeiten durch einige Sektionen des S. G. V. und durch den S. V. P. G. haben gezeigt, daß in den einzelnen Kantonen sehr verschiedene Nachführungsmethoden angewandt werden. Obwohl es zu begrüßen war, daß anfänglich Erfahrungen gesammelt wurden, so dürfte man jetzt doch über das Anfangsstadium hinaus sein und die Nachführung ziemlich einheitlich durchführen können. Wenn wir uns erlauben, uns über die ganze Materie zu äußern und Vorschläge zu machen, so stützen wir uns auf unsere Erfahrungen in der Praxis und bezwecken damit, die Angelegenheit in Diskussion zu bringen.

$A.\ Organisation.$

Art. 32 der eidgenössischen Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen (v. 30. XII. 1924) bestimmt, daß die vom Bunde definitiv oder provisorisch anerkannten Vermessungswerke von den Kantonen ständig nachzuführen seien. Art. 3 der obgenannten Verordnung überbindet es den Kantonen, Vorschriften aufzustellen über Schutz und Erhaltung der Vermessungsfixpunkte und der Vermarkung; die Aufbewahrung und die Benutzung der Vermessungswerke und über die Nachführung derselben.

Hiezu ist allgemein zu bemerken:

Die Aufsicht über die Nachführung ist also der kantonalen Vermessungsaufsicht unterstellt, weshalb die Wahl der Nachführungsgeometer auch durch den Regierungsrat erfolgen soll, eventuell bezirksweise. Das Verhältnis soll durch einen Vertrag geregelt sein; Bestandteil dieses Vertrages ist der Zeit- oder Akkordtarif.

Dem Nachführungsgeometer soll nun in erster Linie die Pflicht obliegen, über Schutz und Erhaltung der Vermessungsfixpunkte und Vermarkung zu wachen; aber auch Bauunternehmer, Private etc. haben die Pflicht, die Gefährdung oder Entfernung solcher Punkte auf dem Grundbuchamt anzuzeigen.

Der Verkehr des Geometers mit den Gemeinden geht durch das betreffende Grundbuchamt oder Notariat.

Die Aufbewahrung der nachzuführenden Originalpläne etc. geschieht am rationellsten auf dem Bureau des Nachführungsgeometers, derselbe übernimmt die Garantie für sorgfältige Behandlung. Beim Hin- und Hertransport dieser Akten von der Kanzlei zum Geometer bei jeder Mutation leiden diese Akten zu sehr und es fällt dann auch die Verteuerung wegen Mehraufwand an Zeit weg.

Was die Benutzung des Vermessungswerkes anbetrifft, soll jeder Grundbesitzer oder Interessent, der geschäftlich damit zu tun hat, Einsicht in Bücher und Pläne erhalten. Plankopien von Originalplänen dürfen nur durch den Nachführungsgeometer ausgeführt werden unter Verrechnung nach Tarif; es ist unnötig darauf hinzuweisen, wie schnell ein Vermessungswerk zu Grunde gerichtet wäre, wenn z. B. unkundige Hände auf Originalplänen funktionieren dürften. Da der Nachführungsgeometer

kein Wartegeld bezieht, soll ihm allein die Anfertigung von Pausen und Kopien reserviert sein.

B. Technische Durchführung.

Es soll hauptsächlich bezweckt werden, die Nachführungsarbeiten möglichst einfach und doch rationell zu gestalten, namentlich Ueberflüssiges wegzulassen und auf billige Methoden hinzuwirken.

1. Originalhandriß mit Kopie.

Von einer Handrißpause sollte im allgemeinen abgesehen werden, Druckpausen sind ja auch selten gut; die Nachführung derselben ist teuer und zudem haben die Pausen eine beschränkte Lebensdauer. Es hat wohl keinen Zweck, eine Pause nachzuführen, um sie nach einer Anzahl von Jahren doch aufzugeben. Es wäre noch näher zu prüfen, ob über gewisse Gebiete die Pause eventuell beizubehalten wäre. Die Nachführung einer Handrißkopie mit Zahlen hört auch sofort auf, sobald die Handrißpause fallen gelassen wird. Die Kopie soll beibehalten und als Feldplan benützt werden und nur ohne Zahlen nachgeführt werden. Das Zahlenmaterial der Nachführung soll protokolliert sein im Nachführungshandriß oder Feldbuch. Das Ideal wäre ja die nachgeführte Handrißpause, aber durch das viele Radieren wird das Zahlenmaterial unsicher; diese Nachführung ist zudem teuer, die Pause selbst ist, wie gesagt, nicht dauerhaft und eine zweite Druckpause ist in der Ausführung immer schlechter. Also Originalhandriß in Tusch mit Kopie und Nachtührungshandriβ und Feldbuch.

2. Originalplan und Kopie.

Hierüber ist man wohl einig, daß diese zwei Pläne nachgeführt werden; über die Art aber können die Meinungen geteilt sein. Unsere Erfahrungen haben uns gezeigt, daß die Nachführung der Kopie mit den verschiedenen Farben ganz unzweckmäßig ist, die Uebersichtlichkeit fehlt bei mehreren Aenderungen vollständig; es soll deshalb auch im Exemplar des Grundbuchamtes der alte Zustand ausradiert und der neue schwarz eingezeichnet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir im Interesse der Dauerhaftigkeit empfehlen, die Originalpläne vor der Zeichnung durchwegs auf Aluminiumplatten aufzuziehen; diese Kosten sind ja im Verhältnis zum Nutzen sehr klein.

3. Original plan pause.

Es darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß dieselbe nachgeführt werde; etwas mehr Bedacht sollte auf die Qualität des Papiers gelegt werden.

4. Verzeichnisse.

Als ganz unpraktisch hat sich Form. 33 (Flächenverzeichnis) erwiesen; dasselbe sollte fallen gelassen werden und an dessen Stelle Form. 32 (Arealstat. Tabelle) verwendet werden. Als sehr praktisch dürfte sich eine Kombination beider Formulare erweisen, welche auf der ersten Seite folgendes enthält: Blatt No., No. des Grundst., Mutation, Eigentümer und Wohnort und Lokalname; die zweite Seite enthält entsprechend Form. 32: Ass.-No., Flächeninhalte nach Kulturen abgeteilt, totale Fläche und Bemerkungen. Alle Formulare wie No. 32, 33 und 34 ließen sich mit Vorteil als Kartothek anlegen; überschüssige Blätter werden ausgeschaltet; es müßten nicht mehr ganze Bücher immer herumgeschleppt werden, deren Blätter nur zum kleinen Teil noch benutzt werden.

5. Uebersichtspläne.

Die Nachführung dieser Pläne ist geordnet; wir haben deshalb nichts zuzufügen.

Wir sind überzeugt, wenn die Nachführung in angedeutetem Sinne durchgeführt wird, sich vielerorts Ersparnisse erzielen lassen, ohne daß deshalb das Vermessungswerk darunter zu leiden hätte. Auch ist es kein Geheimnis, daß je einfacher die Arbeit, um so exakter die Ausführung.

G. Sch.-W.

Ueber den Einfluß der Refraktion auf die tachymetrische Distanzmessung.

 $\begin{tabular}{ll} Von Grundbuchgeometer $Alfred$ $Aregger. \end{tabular}$

(Schluß.)

Kanton Luzern. Drei Gemeinden an der Rigi wurden von verschiedenen Grundbuchgeometern innert den letzten 10 Jahren tachymetrisch, nach Reichenbach, vermessen. Die Verifikationsmessungen sind in gleicher Weise, also tachymetrisch, gemacht worden. Zwischen den Messungen des ausführenden und des verifizierenden Geometers ergaben sich folgende durchschnittliche Differenzen: Aus 49 Distanzen von durchschnittlich